



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 27.04.2019

Entwicklung der Gnadengesuche in Bayern

Die Entscheidung über den Gnadenantrag liegt im freien Ermessen der Gnadenbehörde. Das bedeutet praktisch, dass die Art und Weise der Ausführung des Gnadengesuchs einem sehr großen Spielraum unterliegen. So kann es zu einem ganzen oder teilweisen Erlass von z. B. einer Freiheitsstrafe kommen oder diese kann in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Auch können Reststrafen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie oft wurde die Staatsregierung oder eine ihr untergeordnete Behörde auf Basis der bayerischen Gnadenordnung um Gnade angesucht (bitte seit 2008 jährlich aufschlüsseln)?
2. Wie oft wurde dem Gesuch aus 1 vollumfänglich stattgegeben (bitte die Gründe aufschlüsseln)?
3. Wie oft wurde dem Gesuch aus 1 teilweise stattgegeben (bitte die Gründe aufschlüsseln)?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 22.05.2019

Vorbemerkung:

Nach Art. 47 Abs. 4 Bayerische Verfassung steht das Begnadigungsrecht dem Ministerpräsidenten zu. Der Ministerpräsident hat die Ausübung dieses Rechts nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 20.09.1973 dem Staatsministerium der Justiz übertragen.

Die Befugnis zur Erteilung positiver Gnadenerweise wurde nach § 16 Abs. 2 Bayerische Gnadenordnung (BayGnO) für bestimmte Fallgruppen auf die Generalstaatsanwälte delegiert. Diese sind grundsätzlich ermächtigt, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung auszusetzen.

Darüber hinaus sind die Generalstaatsanwälte nach § 16 Abs. 3 Satz 1 BayGnO grundsätzlich ermächtigt, Gnadengesuche, die keine Justizbehörde befürwortet hat und die sie selbst für aussichtslos halten, im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz abzulehnen.

1. Wie oft wurde die Staatsregierung oder eine ihr untergeordnete Behörde auf Basis der bayerischen Gnadenordnung um Gnade angesucht (bitte seit 2008 jährlich aufschlüsseln)?

Ob ein Gnadenverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet wird, wird statistisch nicht erfasst. Daher kann auch nicht gesagt werden, wie oft die Staatsregierung um Gnade „angesucht“ wurde. Denn nicht immer liegt ein Antrag vor:

Bestimmte Gnadenverfahren sind von Amts wegen einzuleiten. Das gilt nach Nr. 6 der Ergänzenden Vorschriften zur Strafvollstreckungsordnung für Fälle, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt vollstreckt wird und daneben die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus einem anderen Verfahren ansteht und sich die Maßregelvollzugseinrichtung aus therapeutischen Gründen gegen einen Zwischenvollzug der Freiheitsstrafe ausspricht. Wird die Behandlung im Maßregelvollzug erfolgreich abgeschlossen und die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt, kann im Wege der Gnade zur Vermeidung einer Gefährdung des Therapieerfolges durch eine Inhaftierung auch die noch zur Vollstreckung anstehende Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Eine händische Überprüfung sämtlicher einschlägiger Gnadenvorgänge seit dem Jahr 2008 wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

2. Wie oft wurde dem Gesuch aus 1 vollumfänglich stattgegeben (bitte die Gründe aufschlüsseln)?

3. Wie oft wurde dem Gesuch aus 1 teilweise stattgegeben (bitte die Gründe aufschlüsseln)?

Aus nachstehender Tabelle ergibt sich die Anzahl der Fälle, in denen die Ablehnung bzw. vollständige oder teilweise Bewilligung eines Gnadenerweises durch das Staatsministerium der Justiz oder eine nachgeordnete Gnadenbehörde in der EDV erfasst wurde. Diese Gnadenentscheidungen betreffen neben Geld- und Freiheitsstrafen insbesondere auch gerichtlich festgesetzte Geldbußen und Fahrverbote. Nicht erfasst sind die nur formell als Gnadenakt ausgestalteten Entscheidungen der Vollstreckungsbehörden, Geldstrafenschuldnern die Tilgung der Strafe im Fall ihrer Uneinbringlichkeit durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu gestatten. In wie vielen Fällen einem Gnadengesuch jeweils vollumfänglich bzw. nur teilweise stattgegeben wurde, wird statistisch nicht erfasst.

Jahr	Ablehnungen	Bewilligungen
2008	589	102
2009	567	95
2010	554	85
2011	566	78
2012	421	99
2013	434	83
2014	422	65
2015	411	86
2016	409	75
2017	339	39
2018	354	45

Bei der Prüfung der Gnadenfrage werden alle Umstände des Einzelfalls und gegebenenfalls das Gnadenvorbringen berücksichtigt. Die Gnadenbehörde setzt sich bei ihrer

Entscheidung insbesondere mit den persönlichen Umständen der verurteilten Person auseinander. In die Prüfung einbezogen werden auch die Interessen und Belange der Allgemeinheit.

Ein Großteil der in vorstehender Tabelle genannten Bewilligungen betrifft erfahrungsgemäß die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Gnadenverfahren von Amts wegen nach erfolgreich abgeschlossener Therapie im Maßregelvollzug.

In der Praxis erfolgt bei positiven Gnadenentscheidungen betreffend unbedingte Freiheitsstrafen lediglich eine gnadenweise Aussetzung der (Rest-)Freiheitsstrafe zur Bewährung unter Auflagen und Weisungen und kein vollständiger Straferlass.